

Satzung

1.Fischereiverein Olching e.V.



Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name - Sitz - Rechtsfähigkeit - Geschäftsjahr	3
§ 2 Zweck - Gemeinnützigkeit	3
§ 3 Mitgliedschaft	4
§ 4 Aufnahme	5
§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft	5
§ 6 Organe des Vereins	6
§ 7 Der Vorstand	6
§ 8 Vorstandssitzungen	8
§ 9 Kassenprüfer	8
§ 10 Wahlen	9
§ 11 Mitgliederversammlung	9
§ 12 Schiedsgericht	11
§ 13 Verbandszugehörigkeit	11
§ 14 Auflösung des Vereins - Wegfall des Zweckes	11
§ 15 Schlussbestimmungen	11
Anhang 1 - Beitragsordnung	12
Anhang 2 – Fischerei- und Gewässerordnung	13

Satzung

§ 1

Name - Sitz – Rechtsfähigkeit - Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen: 1. Fischereiverein Olching e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in: Gernlinden
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Fürstenfeldbruck eingetragen werden.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2

Zweck - Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist ein Zusammenschluss von Angelfischern mit dem Ziel, das waidgerechte Angelfischen auszuüben und die Natur zu schützen. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar "gemeinnützige Zwecke" im Sinne des Dritten Abschnitts der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Arten-, Umwelt- und Naturschutzes sowie der Landschaftspflege. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch
- a) Hege, Pflege und Erhaltung eines artgerechten und gesunden Fischbestandes in den Vereinsgewässern, Erhaltung der Gewässer und ihrer Uferregionen in einem möglichst naturnahen Zustand und die Rückführung verbauter Gewässer und ihrer Ufer in diesen Zustand,
 - b) Schutz der Fischpopulationen, insbesondere auch der Kleinfischarten, Krebse und Muscheln und ihrer natürlichen Nahrungsgrundlagen,
 - c) Verbesserung der Laichmöglichkeiten der Fische, insbesondere durch Anlage von Laichplätzen und Förderung der Durchwanderbarkeit der Gewässer,
 - d) Erhaltung des ökologischen Gleichgewichts durch eine bestandsschonende, waid- und tierschutzgerechte Fischerei,
 - e) Förderung des Wissens der Vereinsmitglieder über die Wege zur Verwirklichung der Vereinszwecke und die gesetzlichen Grundlagen der Fischerei,
 - f) Förderung der Vereinsjugend, insbesondere des Verständnisses der Jungfischer für Natur- und Umweltschutz, ihres Wissens über die Fischarten, deren Lebensräume, Nährtiere und Feinde, sowie ihre Ausbildung im Gebrauch der Fischereigeräte, in den waidgerechten Fischereimethoden und dem waid- und tierschutzgerechten Umgang mit den Fischen,

- g) Aufklärung der Allgemeinheit über die waidgerechte Fischerei, die Bedeutung der Fischzucht und die Wichtigkeit des Schutzes der Gewässer und ihrer Uferregionen für die Bevölkerung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Seine Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können nur natürliche Personen werden.
- (2) Der Verein hat:
- a) Ordentliche Mitglieder.
Dies sind die volljährigen Mitglieder, ausgenommen der Fördermitglieder!
Ordentliche Mitglieder können ihren Status von „aktiv“ auf „passiv“ und umgekehrt bis zum 30.09. des laufenden Jahres schriftlich beantragen.
 - b) Ehrenmitglieder.

Ordentliche Mitglieder und andere volljährige Personen, die sich durch ihren Einsatz für den Verein oder allgemein für die Fischerei besondere Verdienste erworben haben, können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands mit einer Zweidrittel - Mehrheit der Stimmen zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
 - c) Jungfischer

Dies sind die minderjährigen Mitglieder des Vereins, die einen Jugendfischereischein besitzen. Sie werden in der aus ihnen gebildeten Jugendgruppe gemäß § 2 Abs. 1 f) in allen für den Zweck des Vereins wichtigen Bereichen ausgebildet. Sie sind in den Versammlungen nicht stimmberechtigt. Bei Eintritt der Volljährigkeit oder bei Erwerb des Fischereischeins auf Lebenszeit entscheidet der Vorstand über ihre Aufnahme als ordentliche Mitglieder.
- (3) Alle Mitglieder sind verpflichtet, den Jahresbeitrag gemäß der Beitragsordnung zu entrichten und, soweit sie volljährig sind, jährlich bei der Rein- und Instandhaltung der Vereinsgewässer und ihrer Uferbereiche, sowie der Vereinseinrichtungen mitzuarbeiten. Jedes Ordentliche Mitglied ist verpflichtet 10 Arbeitsdienststunden pro Jahr für den Verein zu leisten. Vom Arbeitsdienst befreit sind alle Mitglieder ab dem Jahr, in dem das 63. Lebensjahr vollendet wurde. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind von der Beitrags- und Arbeitspflicht, Schwerbehinderte mit einer GdB von mindestens 50 sowie Gleichgestellte sind von der Arbeitspflicht befreit.
- (4) Alle Mitglieder haben in den Versammlungen das Rede- und Antragsrecht. Sie haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und nach Erhalt der Fischereierlaubnis die Vereinsgewässer gemäß den Bestimmungen der Fischereiordnung und unter Beachtung des Vereinszwecks waidgerecht zu befischen.

§ 4

Aufnahme

- (1) Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag, dem bei Minderjährigen die schriftliche Zustimmung der / des gesetzlichen Vertreters(s) beigelegt sein muss, entscheidet der Vorstand. Im Aufnahmeantrag ist anzugeben, ob der Bewerber bereits Mitglied in anderen Fischereivereinen, gegebenenfalls in welchen, ist oder war. Der Vorstand kann im Einzelfall die Benennung zweier ordentlicher Mitglieder seines Vereins als Bürgen verlangen.
- (2) Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, so ist dies dem Bewerber ohne Angabe von Gründen mitzuteilen.
- (3) Der aufgenommene Bewerber wird Mitglied des Vereins, sobald er die gemäß der Beitragsordnung mit der Aufnahme fälligen Zahlungen geleistet hat. Dann sind ihm die Satzung, die Beitrags- und die Fischereiordnung auszuhändigen.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch Austritt, durch Streichung aus der Mitgliederliste oder durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig und muss spätestens am 30. September des laufenden Jahres beim Vorstandsmitglied eingegangen sein.
- (3) Mitglieder werden aus der Mitgliederliste gestrichen, wenn sie trotz schriftlicher Mahnung durch eingeschriebenen Brief unter Hinweis auf die drohende Streichung und einer gesetzten Frist von einem Monat die offenen Forderungen des Vereins nicht fristgerecht vollständig beglichen haben.

Ist ein Mitglied unbekannt verzogen, wird es aus der Mitgliederliste gestrichen, wenn es die offenen Forderungen des Vereins nicht bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres vollständig erfüllt hat.

- (4) Mitglieder können ausgeschlossen werden,
 - a) wenn gegen sie bereits einmal eine Ordnungsmaßnahme gemäß § 5 Abs. 6 verhängt wurde und sie erneut eine Handlung begehen, die nach § 5 Abs. 6 mit einer Ordnungsmaßnahme geahndet werden kann oder
 - b) wenn ihnen die Verwaltungsbehörde die Ausstellung des Fischereischeins verweigert oder ihnen diesen wieder entzieht oder
 - c) wenn sie eine dem Ansehen oder den Interessen des Vereins schadende, insbesondere eine solche gesetzwidrige Handlung begangen oder
 - d) wenn sie in grober Weise gegen die Satzung oder die Fischereiordnung verstoßen haben.

- (5) Der Ausschluss wird vom Vorstand durch eine zu begründende Entscheidung beschlossen. Vorher hat er dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief, in dem der Ausschlussgrund bekannt zu geben ist, mit einer Frist von zwei Wochen Gelegenheit zur mündlichen Anhörung zu geben. Binnen eines Monats nach Erhalt des Ausschlussbeschlusses kann das Mitglied Einspruch gegen diese Entscheidung erheben. Hierüber entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
- (6) Bei Verstößen minder schwerer Art kann der Vorstand gegen das betreffende Mitglied eine Ordnungsmaßnahme verhängen.
- Dies erfolgt durch einen Beschluss, durch welchen nach mündlicher oder schriftlicher Anhörung des Betroffenen eine zeitlich befristete Entziehung der Mitgliedsrechte oder der Fischereierlaubnis, eine Geldbuße, eine Verwarnung mit oder ohne Auflagen oder mehrere dieser Sanktionen verhängt werden können. Die Entscheidung, in der der geahndete Verstoß kurz zu beschreiben ist, ist dem Mitglied durch Einschreiben bekannt zu machen.
- (7) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf Erfüllung bestehender Forderungen und etwaiger Schadensersatzansprüche des Vereins.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 7

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
1. dem Ersten und Zweiten Vorsitzenden,
 2. dem Ersten und Zweiten Schriftführer,
 3. dem Ersten und Zweiten Kassier,
 4. dem Ersten und Zweiten Gewässerwart,
 5. dem Ersten und Zweiten Jugendwart.
- (2) Der Vorstand erlässt die Fischerei- und die Beitragsordnung, die bei Bedarf jederzeit geändert werden können. Über die Beitragsordnung entscheidet die Mitgliederversammlung.

Er bestimmt Art und Umfang der von Mitgliedern zu leistenden Arbeiten sowie die Höhe des Geldbetrags, der an Stelle der nicht erbrachten Arbeiten zu zahlen ist.

Er entscheidet über die Anpachtung von Fischereigewässern, die Verlängerung von solchen Pachtverträgen und den Erwerb von Fischereirechten – in Abstimmung mit der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand stellt den Haushaltsplan auf, der von der Mitgliederversammlung zu bestätigen ist.

Er schlägt der Mitgliederversammlung bei Bedarf die Wahl von Sonderbeauftragten zur Wahrnehmung besonderer Vereinsaufgaben vor, die ihre Aufgaben gemäß den Vorgaben des Vorstands erledigen, sowie die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden.

Der Vorstand kann einzelne oder regelmäßige zwanglose Zusammenkünfte der Vereinsmitglieder abhalten, in welchen laufende Angelegenheiten zur Sprache kommen und die Fortbildung der Mitglieder durch Vorträge und ähnliche Veranstaltungen gefördert wird.

Im Übrigen ist der Vorstand neben den ihm durch das Gesetz und diese Satzung ausdrücklich zugewiesenen Aufgaben für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch das Gesetz oder die Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

- (3) Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Beide haben Einzelvertretungsbefugnis.
Der 2. Vorsitzende darf im Innenverhältnis seine Vertretungsbefugnis nur ausüben, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
Der 1. Vorsitzende leitet die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen. Im Übrigen erledigt er alle Angelegenheiten, die nicht den anderen Mitgliedern des Vorstands übertragen sind.
Vereinsintern wird er auch insoweit im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden vertreten.
1. Vorsitzende können nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt, sofern sie dieses mindestens drei Wahlperioden lang ausgeübt haben, auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittel - Mehrheit der Stimmen zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Sie sind nicht Mitglieder des Vorstands, sind aber zu den Vorstandssitzungen einzuladen und haben dort das Rederecht, jedoch kein Stimmrecht.
- (4) Der Schriftführer erledigt die laufenden schriftlichen Arbeiten im Einvernehmen mit dem 1. Vorsitzenden. Er führt in den Vorstandssitzungen und in den Mitgliederversammlungen das Protokoll. Dieses ist vom jeweiligen Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen. Er verwahrt die schriftlichen Unterlagen des Vereins.
- (5) Der Kassier erledigt die Kassengeschäfte des Vereins und sorgt für den pünktlichen Eingang der Zahlungen der Mitglieder sowie für die fristgerechte Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen des Vereins. Er unterrichtet die übrigen Vorstandsmitglieder regelmäßig über den finanziellen Status des Vereins.
- (6) Der Jugendwart schult die Jungfischer entsprechend den Vorgaben des § 2 Abs. 1 f) und des § 3 Abs. 2 c) der Satzung.

- (7) Der Gewässerwart überwacht die vom Verein gepachteten Gewässer. Ihm obliegt die Hege und Pflege des Fischbestandes. Er ist für alle mit der Bewirtschaftung zusammenhängenden Aufgaben sowie für die Umwelt, den Arten- und Naturschutz zuständig.
- (8) Die Mitglieder des Vorstands erstatten der Mitgliederversammlung jährlich Bericht über ihren Aufgabenbereich.
- (9) Die Mitglieder des Vorstands können in jeweils angemessenem Umfang eine Erstattung ihrer Auslagen und eine Vergütung für ihre Tätigkeit erhalten.

§ 8

Vorstandssitzungen

- (1) Der 1. Vorsitzende beruft die übrigen Mitglieder des Vorstands und die Ehrenvorsitzenden formlos zu den von ihm anberaumten Sitzungen ein. Die Vorlage einer Tagesordnung ist erforderlich. Sind beide Vorsitzende verhindert, wird in unaufschiebbaren Fällen die Sitzung vom Schriftführer einberufen und geleitet.
- (2) Auf Verlangen dreier Mitglieder des Vorstands ist eine Sitzung unverzüglich anzusetzen.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn fünf seiner Mitglieder erschienen sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit.

§ 9

Kassenprüfer

- (1) Zwei Kassenprüfer überprüfen jährlich mindestens einmal unangemeldet die Vereinskonten, sowie die Kassengeschäfte des Vereins auf ihre rechnerische Richtigkeit und die ordnungsgemäße Erfassung aller Einnahmen und Ausgaben.
- (2) Über das Ergebnis der Kassenprüfung fertigen die Kassenprüfer jährlich mindestens einmal einen kurzen schriftlichen, von ihnen unterzeichneten Bericht, den sie dem Vorstand zuleiten. Einer von ihnen trägt ihn in der Mitgliederversammlung vor

§ 10

Wahlen

- (1) Vor der Wahl ernennt die Mitgliederversammlung durch Zuruf einen aus drei ordentlichen Mitgliedern bestehenden Wahlausschuss. Dieser bestimmt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, der bis zur vollzogenen Wahl die Mitgliederversammlung leitet. Ein Mitglied des Wahlausschusses fertigt über das Wahlergebnis das Protokoll, das von ihm und dem Vorsitzenden des Wahlausschusses unterzeichnet und vom

Wahlausschuss nach Abschluss des Wahlverfahrens zusammen mit etwaigen weiteren Wahlunterlagen dem Vorstand übergeben wird.

- (2) Nur ordentliche Vereinsmitglieder können zu Mitgliedern des Vorstands, zum Gewässerwart, zu Sonderbeauftragten und zu Kassenprüfern gewählt werden. Mit dem Ende ihrer Mitgliedschaft im Verein scheiden sie aus ihren Ämtern aus.
- (3) Die Wahlperiode dauert vier Jahre. Ist während einer Wahlperiode eine Nachwahl erforderlich, so endet das Amt des Gewählten mit dem Ablauf der Wahlperiode.
- (4) Die Wahl des 1. und des 2. Vorsitzenden erfolgt geheim. Im Übrigen finden nur dann geheime Wahlen statt, wenn dies von einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beantragt wird.
- (5) Erreicht im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, auf die die meisten Stimmen entfielen. Absatz vier gilt entsprechend.
- (6) Die in Absatz 2 genannten Amtsinhaber bleiben solange im Amt, bis ihre Nachfolger ordnungsgemäß gewählt sind.

Scheidet einer von ihnen während der Wahlperiode aus, so überträgt der Vorstand dessen Aufgabe kommissarisch einem ordentlichen Mitglied des Vereins bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Diese wählt den Nachfolger. Absatz vier gilt entsprechend.

§ 11

Die Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Vierteljahr, hat eine Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) stattzufinden. Hierzu lädt der Vorstand die Mitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich 30 Tage vor der Versammlung ein. Zu Mitgliederversammlungen wird ebenfalls 30 Tage vor der Versammlung schriftlich eingeladen.
- (2) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn ein Mitglied mit einem spätestens 3 Wochen vor der Versammlung beim Vorstand eingegangenen Brief einen Antrag an die Mitgliederversammlung stellt. Die Ergänzung wird den Mitgliedern spätestens eine Woche vor der Versammlung mitgeteilt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme der Berichte der Vorstandsmitglieder und des Kassenprüfers,
 - b) Entlastung des Vorstands und der Kassenprüfer,
 - c) Wahl der Vorstandsmitglieder, der Kassenprüfer, der Gewässerwarte und der Sonderbeauftragten,
 - d) Festsetzung der Höhe des Auslagenersatzes und der Höhe der Tätigkeitsvergütung der einzelnen Vorstandsmitglieder,

- e) Genehmigung des Haushaltsplanes, der Kreditaufnahme und die Festsetzung von Umlagen,
 - f) Genehmigung der Beitragsordnung.
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden,
 - h) Erledigung der von den Mitgliedern an die Mitgliederversammlung gestellten Anträge.
 - i) weitere Aufgaben, die ihr vom Gesetz oder der Satzung zugewiesen sind
- (4) Die Mitgliederversammlung wird im Fall der Verhinderung des 1. und des 2. Vorsitzenden vom Schriftführer geleitet.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann im Interesse des Vereins Gäste zulassen.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder erschienen ist. Sind weniger ordentliche Mitglieder anwesend, kann die Mitgliederversammlung erneut und zeitlich unmittelbar darauf einberufen werden. Sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen ordentlichen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit nicht das Gesetz oder die Satzung eine höhere Mehrheit vorschreiben. Die Abstimmung erfolgt geheim, wenn ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dies beantragt.
- (8) Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertel - Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Für die Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
- (9) Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder ihre Einberufung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung beantragt. Der Vorstand hat in diesem Fall die Versammlung binnen eines Monats unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen.

§ 12

Schiedsgericht

Nach Abschluss des vereinsinternen Rechtswegs ist für Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Organen, dem Verein und seinen Mitgliedern, zwischen seinen Organen sowie zwischen seinen Mitgliedern, die ihre Grundlage im Mitgliedschaftsverhältnis in diesem Verein haben, das " Ständige Schiedsgericht für den Bereich des Fischereiverbands Oberbayern (FVO) " ausschließlich zuständig, das auf der Grundlage seiner Schiedsgerichtsordnung entscheidet. Das Schiedsgericht entscheidet auch abschließend über seine sachliche Zuständigkeit.

Im Rahmen der sachlichen Zuständigkeit des Schiedsgerichts ist der Rechtsweg zu den staatlichen Gerichten ausgeschlossen.

§ 13

Verbandszugehörigkeit

Der Verein schließt sich dem Fischereiverband Oberbayern (FVO) als ordentliches Mitglied an. Der Austritt aus diesem Verband kann nur in einer Jahreshauptversammlung mit einer Zweidrittel - Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 14

Auflösung des Vereins / Wegfall des Zwecks

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer allein zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertel - Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den Fischereiverband Oberbayern, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke und zwar für den Schutz der Fischpopulationen zu verwenden hat.

§ 15

Schlussbestimmungen

Vorstehende Satzung wurde
am 13. April 2016 in Olching von der Gründerversammlung beschlossen.

Anhang 1

Beitragsordnung1. **Aufnahmegebühr:**

- Ordentliche Mitglieder	200,-- €
- Jungfischer	keine
- Fördermitglieder	keine

Fälligkeit der Aufnahmegebühr: - mit dem ersten Jahresbeitrag.

2. **Jahresbeitrag**, bestehend aus: Grundbeitrag und Gebühr für Erlaubnisscheine.

- Ordentliche aktive Mitglieder	25,-- €	225,-- €
- Ordentliche passive Mitglieder	50,-- €	---
- Fördermitglieder	50,-- €	---
- Jungfischer bis zum 10. Lebensjahr	25,-- €	---
- Jungfischer ab dem 10. bis zum 18. Lebensjahr '	25,-- €	50,00 €

Fälligkeit des Jahresbeitrags:

- im neuen Geschäftsjahr (ab 1. Januar) bis spätestens 14 Tage nach der Jahreshauptversammlung mittels SEPA-Basis-Lastschrift.

3. **Arbeitsdienst**

Für nicht geleisteten Arbeitsdienst sind zusätzlich 100,-- € mit dem Jahresbeitrag zu entrichten.

4. **Herausgabe der Fischereierlaubnisscheine:**

erfolgt erst nach Bezahlung aller offenen Gebühren und nach Abgabe der Fangliste sowie der Arbeitsdienstliste für das laufende Jahr.

Anhang 2

Fischerei- und Gewässerordnung

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Fangbeschränkungen

- a) Der Fang ist pro Tag auf 2 limitierte Fische beschränkt
- b) Pro Monat dürfen max. 6 limitierte Edelfische gefangen werden
- c) Außer den limitierten Fischen ist der Fang unbegrenzt
- d) Nach dem Fang von 2 limitierten Fischen pro Tag, bzw. der 6 limitierten Fischen pro Monat ist das Fischen zu beenden
- e) Es darf maximal 1 Zander pro Monat gefangen werden
- f) Anfüttern ist grundsätzlich an allen Vereinsgewässern verboten
- g) Alle Fische, für die kein Schonmaß und keine Schonzeit besteht, dürfen grundsätzlich nicht zurückgesetzt werden. Sie sind in jedem Falle mitzunehmen und geeignet zu verwerten. Fische, die einem Schonmaß und einer Schonzeit unterliegen, müssen in der Schonzeit oder wenn sie untermässig sind, schonend zurückgesetzt werden. Ansonsten sind auch sie generell zu entnehmen.

2. Limitierte Edelfische

Bachforelle	01.10. – 28.02.	28 cm
Regenbogenforelle	15.12. – 15.03.	28 cm
Saibling		
Seeforelle	01.10. – 15.03	60 cm
Karpfen		40 cm
Zander	15.02. – 30.06.	50 cm
Hecht	15.02. – 30.04.	50 cm
Schleie	01.05. – 30.06.	28 cm
Aal	01.10. – 31.12.	50 cm
Barsch		25 cm
Renke	15.10. – 31.12.	30 cm

Ausnahme Hecht:

In der Zeit vom 01.11. bis 15.02. unterliegt der Hecht keiner limitierten Fangbeschränkung nach Punkt 1. Absätze a) und b)

Neben diesen Schonmaßen und Schonzeiten gelten selbstverständlich die gesetzlichen Schonmaße und Schonzeiten gemäß der Verordnung zur Ausführung des Fischereigesetzes für Bayern (AVFIG) und dem Bayerisches Fischereigesetz (BayFiG).

3. Fangblatt

Jeder Fisch ist unmittelbar nach dem Fang unter Angabe des Gewässers, des Datums und der Größe (in cm) sowie dem Gewicht (in Kg) in das mitzuführende Fangblatt einzutragen.

Sofern keine Fischwaage mitgeführt wird, kann das Gewicht des Fisches auch im Nachgang zu Hause im Fangblatt nachgetragen werden. Auch der Fang bei Gemeinschaftsfischen ist einzutragen, zählt jedoch nicht zum Fanglimit.

4. Fischen

Beim Ansitz darf mit zwei Handangeln und jeweils einem Haken gefischt werden. Beim Spinnfischen darf grundsätzlich nur mit einer Handangel gefischt werden. Es ist grundsätzlich ein Kescher mitzuführen.

Setzkescher dürfen nur verwendet werden, wenn sie hinreichend geräumig und aus knotenfreien Textilien hergestellt sind. In Setzkescher gehälterte Fische dürfen nicht in das Fanggewässer zurückgesetzt werden. Das Hältern von Fischen im Fanggewässer ist auf die geringstmögliche Dauer zu beschränken. Jeder dem Gewässer entnommene Fisch, ist sofort fachgerecht zu betäuben und zu töten. Untermassige Fische sind ohne zu Keschern, nur mit nasser Hand, schonend zurückzusetzen.

5. Jungfischer

Jungfischer die Mitglieder des Vereins sind, können in Begleitung eines aktiven Vereinsmitgliedes, ab Vollendung des 10. Lebensjahres sofern Sie einen Jugendfischereischein haben, mit maximal 1 Handangel fischen.

6. Allgemein

Das eigenständige Ausschneiden von Angelplätzen ist strengstens untersagt!

Beim Fischen ist der gültige Fischereischein, der Erlaubnisschein (Jahreskarte), sowie die Fangliste mitzuführen. Neue Erlaubnisscheine (Jahreskarten) werden nur dann ausgegeben, wenn

- der Jahresbeitrag bezahlt ist, bzw. die nicht geleisteten Arbeitsdienste bezahlt wurden.

- die letztjährige Fangliste und die Arbeitsdienstkarte mit eingetragenen Arbeitsdiensten zurückgegeben wurden (Stichtag für die Rückgabe der Karten ist der 31.12.).

Bei verspäteter Abgabe erfolgt die Ausgabe der neuen Fangerlaubnis zum 01.04. Bei wiederholter Zuwiderhandlung behält sich die Vorstandschaft die dauernde Verweigerung der Fangerlaubnis vor.

An Tagen von Arbeitsdiensten darf frühestens nach Beendigung und durch Freigabe der Gewässerwarte an allen Gewässern des Vereins gefischt werden.

Derzeit sind folgende Arbeitsdienste zu leisten:

Aktive Mitglieder 10 Arbeitsdienststunden. Für nicht geleisteten Arbeitsdienst (10 Stunden) sind € 100,- als Arbeitsdienstersatz zur Zahlung fällig.

Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, ihm nicht bekannte Fischer an den Vereinsgewässern zu kontrollieren. Es werden verstärkte Kontrollen durchgeführt.

B. Starzelbach

1. Fangzeit

Am Starzelbach darf vom 16. März bis 30. September gefischt werden. Im Starzelbach darf nur an maximal so viel Tagen im Jahr gefischt werden was im Erlaubnisschein vermerkt ist. Das Tagesdatum der Begehung ist vor dem Beginn in

die dafür vorgesehenen Kennzeichenfelder auf dem Erlaubnisschein mit Kugelschreiber einzutragen.

Für den Starzelbach bestehen derzeit keine festen Sperrzeiten für Besatzmaßnahmen, diese werden, wenn nötig durch Rundschreiben bekannt gegeben oder in den Erlaubnisscheinen zu Jahresbeginn veröffentlicht.

2. Köder

Im Starzelbach darf nur mit künstlichem Köder und Einzelhaken gefischt werden. Sämtliche Widerhaken müssen angedrückt und unwirksam gemacht werden (Schonhaken)

3. Hege

Der Starzelbach gilt als ausgewiesenes Salmonidengewässer, daher dürfen nach § 22 Absatz 2 Satz 1 der Verordnung zur Ausführung des Fischereigesetzes für Bayern (AVBayFiG) u.a. Hechte wie auch Aale nach Ihrem Fang unabhängig von ihrer gesetzlichen Schonzeit und ihrem gesetzlichen Schonmaß nicht mehr zurückgesetzt werden.

Das gesetzliche Schonmaß sowie die gesetzliche Schonzeit für den Hecht sowie den Aal sind im Starzelbach aufgehoben.

4. Schonzeiten

Die Fischarten Äsche und Hasel sind ganzjährig geschützt.

C. Hochstattweiher

1. Fangzeit

Am Hochstattweiher darf vom 01. Januar bis 31. Dezember gefischt werden.

Am Hochstattweiher darf nur an maximal so viel Tagen im Jahr gefischt werden was im Erlaubnisschein vermerkt ist. Das Tagesdatum der Begehung ist vor dem Beginn in die dafür vorgesehenen Kennzeichenfelder auf dem Erlaubnisschein mit Kugelschreiber einzutragen.

Für den Hochstattweiher bestehen derzeit keine festen Sperrzeiten für Besatzmaßnahmen, diese werden, wenn nötig durch Rundschreiben bekannt gegeben oder in den Erlaubnisscheinen zu Jahresbeginn veröffentlicht.

2. Allgemeine Bestimmungen

Im Hochstattweiher ist grundsätzlich, dass Fischen nur mit einer Handangel erlaubt. Ausnahme ist das gezielte Fischen auf den Karpfen, hier ist es erlaubt mit zwei Handangeln zu fischen.

Zu widerhandlungen gegen die Fischereiordnung, das Fischereigesetz und das Naturschutzgesetz werden entsprechend der Satzung geahndet. Neben dieser Fischereiordnung gelten auch die gesetzlichen Bestimmungen gemäß der Verordnung zur Ausführung des Fischereigesetzes für Bayern (AVFiG) und dem Bayerisches Fischereigesetz (BayFiG)

